

Methode des Innominatvertrags

Dissertationszusammenfassung

ANNA ELISA STAUFFER*

SCHLAGWÖRTER

Vertragsrecht – Methodenlehre – Methodenpluralismus – Innominatverträge –
Vertragsqualifikation – Vertragsergänzung – Art. 19 OR

I. Problem und Kontroverse

A. Problem des Innominatvertrags per se

Als Innominatvertrag versteht man einen gesetzlich nicht benannten (vom Lateinischen *innominatus*) respektive einen gesetzlich nicht besonders geregelten Vertrag. Es muss folglich im Einzelfall ermittelt werden, welche Bestimmungen auf ihn anwendbar sind.¹ Grundsätzlich wird in der Literatur und in der Rechtsprechung zwischen dem gemischten Vertrag und dem Vertrag *sui generis* – als Unterarten des Innominatvertrags – unterschieden.²

In der Praxis gibt es mittlerweile zahlreiche Innominatverträge: Man denke etwa an den Hauswartvertrag, den Pensions- und Pflegevertrag, den Franchisevertrag, den Leasingvertrag oder den Joint-Venture-Vertrag.³ Wie dieser Rechtsfindungsprozess im Einzelnen zu erfolgen hat, ist umstritten. Passt ein Vertrag nicht in das übliche Vertragstypenschema, so erscheint dessen eintypische Subsumtion als nicht sachgerecht, wenngleich sie eine

eindeutige Lösung präsentiert. Greift das Gericht jedoch unbedacht in das Vertragskonstrukt ein, dessen Ausgestaltung primär der Parteiautonomie vorbehalten ist, wird die Dynamik im Bereich neuartiger Verträge gehemmt.⁴ Aus diesem Grund ist es von essenzieller Bedeutung, sich eingehend mit dem Innominatvertrag zu befassen.

B. Kontroverse um die Lehre des Innominatvertrags

Das Problem des Innominatkontrakts sorgt in der Literatur regelmässig für Kontroversen: Obschon konstatiert wird, dass einem Innominatvertrag dieselbe Methodik innewohnt wie einem Nominatvertrag und dadurch eine Unterscheidung zu den gesetzlich geregelten Verträgen zu relativieren ist,⁵ stellt sich beim Innominatvertrag die methodische Herangehensweise bei der Vertragsergänzung oder bei der Eruiierung des anwendbaren zwingenden Rechts doch anders und komplexer dar.⁶ Ebendiese Komplexität hat denn auch zur Formulierung von sechs verschiedenen Theorien zur Rechtsanwendung geführt, deren praktische Umsetzung in der Rechtsprechung unter dem vagen Stichwort des «Methodenpluralismus» erfolgt.⁷ Erklärtes Ziel der Dissertation ist es deshalb, «die

* ANNA ELISA STAUFFER, Dr. iur., LL.M., Anwaltspraktikantin, Walder Wyss AG, Zürich.
Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-095-6_07.

¹ Ausführlich zum Begriff des Innominatvertrags siehe ANNA ELISA STAUFFER, Methode des Innominatvertrags, Zürich 2025, 1 ff., insb. 6 f.

² Diese herkömmliche Unterscheidung zeitigt jedoch, wie die Dissertation zeigt, keine praktischen Unterschiede, siehe STAUFFER (Fn. 1), 212 ff.

³ Vgl. die zahlreichen Innominatverträge, die – nach Aufarbeitung der Grundlagen – regelmässig in der Literatur (meistens alphabetisch geordnet) quasi als «Besonderer Teil» abgehandelt werden, siehe etwa BSK OR I-AMSTUTZ/MORIN, Einl. vor Art. 184 ff. N 59 ff.; CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht – Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 2019, N 3720; MARKUS MÜLLER-CHEN/DANIEL GIRSBERGER/LORENZ DROESE, Obligationenrecht – Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich 2017, 351.

⁴ Siehe STAUFFER (Fn. 1), 20–26.

⁵ Genannt sei etwa BSK OR I-AMSTUTZ/MORIN, Einl. vor Art. 184 ff. N 6; ZK OR-JÄGGI/GAUCH/HARTMANN, Art. 18 N 627–631; CR CO-THÉVENOZ/DE WERRA, Intro. art. 184–529 N 7; CR CO-MORIN, Art. 1 N 64.

⁶ So auch OFK OR-HUBER-PURTSCHERT, Innominatkontrakte, N 2–37; BK OR-MÜLLER, Einl. in das OR, N 126.

⁷ Der Methodenpluralismus, also die Anwendung *aller* Theorien *zusammen*, ist primär aus der Vertragsauslegung bekannt, bei der sich die Frage nach der Hierarchie der Auslegungskanones stellte. Im Zusammenhang mit den Theorien zum Innominatvertrag wird der Begriff wiederum aufgegriffen, siehe hierzu STAUFFER (Fn. 1), 204 f.

Methode der Rechtsfindung beim Innominatvertrag *zu schärfen*».⁸

Obgleich die Wurzeln des Innominatvertrags bis in die römische Antike zurückreichen, war die Auseinandersetzung mit diesen Verträgen nicht immer gleich und teils auch umstritten. Nach JEAN DOMAT – einem der bedeutendsten französischen Rechtsgelehrten des 17. Jahrhunderts, dessen Werk später den Code civil massgeblich mitprägte – kann die Unterscheidung zwischen gesetzlich geregelten Verträgen und gesetzlich nicht geregelten Verträgen unterlassen werden. Man brauche sich nicht weiter mit den Innominatverträgen zu befassen, da sie dem römischen Recht eigentümlich seien. Weiter hält er fest, dass eine solche Befassung unnötig in Verlegenheit bringen würde.⁹ Dennoch tragen sämtliche Rechtsordnungen, die auf dem römischen Recht basieren, dieses Erbe weiter. So besteht im europäischen Rechtskreis sowohl für die Literatur als auch für die Rechtsprechung und Rechtspraxis bis heute die Problematik des Innominatvertrags.¹⁰

C. Praktische Relevanz der Fragestellung

Art. 19 OR¹¹ räumt den Parteien eine weitreichende Gestaltungsfreiheit ein: Sie können Verträge nicht nur innerhalb eines weit gefassten Rahmens individuell ausgestalten, sondern auch gänzlich neue Vertragsformen schaffen und sich damit von den gesetzlich normierten Modellen lösen. Diese Offenheit wirft eine zentrale dogmatische Frage auf: Welche Rechtsnormen sind auf solche Innominatverträge anwendbar?

Die Antwort darauf ist von praktischer Relevanz, insbesondere im Fall lückenhafter Verträge, bei denen dispositive Bestimmungen zur objektiven Vertragsergänzung herangezogen werden müssen. Ebenso relevant ist sie mit Blick auf die Frage, ob zwingendes Recht, das für einen bestimmten Vertragstyp im Besonderen Teil gilt, zu beachten ist, wenn eine Nähe zu einem solchen festgestellt wird. Grundsätzlich findet auf einen Innominatvertrag zunächst nur der Allgemeine Teil des Obligationenrechts unmittelbare Anwendung. Dieser erweist sich jedoch –

etwa bei Dauerschuldverhältnissen – häufig als unzureichend, sodass ergänzend auf den Besonderen Teil des OR zurückgegriffen werden muss.

Die Zuordnung geeigneter Normen erfolgt typischerweise anhand funktionaler Kriterien wie dem Leistungsinhalt oder den wirtschaftlichen Interessen der Parteien. Bei komplexen Vertragskombinationen oder partiellen Neukreationen gestaltet sich diese Einordnung jedoch überaus anspruchsvoll. Kontrovers diskutiert wird etwa die Übertragbarkeit des jederzeitigen Kündigungsrechts beim Auftrag nach Art. 404 OR, der mietrechtlichen Schutzbestimmungen, zum Beispiel Art. 269 ff. OR oder Art. 271 ff. OR, oder der Kundschaftsentschädigung im Agenturvertrag nach Art. 418u OR, sofern der Innominatvertrag entsprechende Merkmale aufweist. Diese Zuordnung kann zudem prozessuale Auswirkungen haben – etwa hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit von Spezialgerichten wie Miet- oder Arbeitsgerichten.

II. Verständnis des Konzepts und der Theorien und deren praktische Auswirkung

A. Historische Wurzeln und Entwicklung des Innominatvertrags

Um den Hintergrund der im Kodifikationszeitalter besonders zutage tretenden Diskussion zu erfassen, ist zunächst die dogmatische Entwicklung ausgehend von der römischen Antike bis zum Zeitalter der Kodifikationen zu würdigen. Es handelt sich hierbei nicht um einen kurstorischen historischen Rückblick, sondern um eine vertiefte Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, welche die Grundlage der heute noch bestehenden Diskussionen bildet. Damit wird die schweizerische Lösung eingeordnet. Hierbei ist hervorzuheben, dass die französischen sowie die deutschen Rechtsschulen und Kodifikationen stilbildend auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung gewirkt hatten.¹²

Dass nicht alle Verträge im Gesetz besonders geregelt werden, ist mit Blick auf die Schweiz eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, der die Ermittlung des richtigen anwendbaren Rechts den Gerichten überlassen wollte. So hat man entsprechend im Jahre 1911 einen Antrag von zwei Zürcher Anwälten abgelehnt, der die Aufstellung einer methodischen Norm für gemischte Verträge zum Ziel hatte.¹³ Damit sollte eine flexible und

⁸ STAUFFER (Fn. 1), 29 (eigene Hervorhebung).

⁹ JEAN DOMAT, *Les Lois civiles dans leur ordre naturel*, Paris 1689–1694, livre I, titre I, n°7, lit. u: «Il n'est pas nécessaire d'expliquer icy la difference qu'on faisoit dans le Droit Romain entre les contracts qui avoient un nom, & ceux qui n'en avoient point. Ces subtilitez qui ne sont pas de nôtre usage, embarrasseraient inutilement.» Das entsprechende Zitat ist im Eingang der Dissertation abgebildet.

¹⁰ Siehe STAUFFER (Fn. 1), 16–20.

¹¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

¹² STAUFFER (Fn. 1), 33 ff.

¹³ STAUFFER (Fn. 1), 70 f.

einzelfallgerechte Rechtsfindung auf dem «Experimentierfeld» der Innominatverträge gewährleistet werden.¹⁴ Fraglich ist, ob der Gesetzgeber damit nicht ein komplexes Problem an die Rechtsprechung delegiert hat, ohne sie hinreichend aufzuklären.

Da der schweizerische Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, die Methodenfrage zum Innominatvertrag abschliessend zu regeln, gewinnt die Entwicklung klarer methodischer Leitlinien für die gerichtliche Rechtsfindung und -anwendung umso mehr an Bedeutung. Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine gesetzliche Methodennorm für den Innominatvertrag überhaupt einen praktischen Mehrwert bieten würde. So werden die Methodennormen gewürdigt, wie sie sowohl für den gemischten Vertrag als auch für den Innominatvertrag existieren.

Sodann untersucht die Dissertation nationale (schweizerische, deutsche, französische, österreichische, estnische, slowakische und holländische) Methodennormen wie auch Methodennormen in transnationalen Regelungswerken (CISG¹⁵ und DCFR¹⁶). Allen Methodennormen ist eine pluralistische Vorgehensweise gemeinsam, die – wie später in der Arbeit zu sehen sein wird – an die Methodik des schweizerischen Bundesgerichts erinnert.¹⁷ Die Frage, ob eine solche Methodennorm der Rechtssicherheit dient, ist zu verneinen, zumal sie bloss die bestehende Diskussion zementiert. Zu wünschen ist vielmehr die weitere kritische Auseinandersetzung mit dem Innominatvertrag, wobei die tatsächliche methodische Vorgehensweise zu schärfen ist.¹⁸

B. «Rezepte» als Hilfestützen bei der Rechtsanwendung

Das zweite Kapitel widmet sich zunächst den verschiedenen, in der Lehre entwickelten Theorien zum Innominatvertrag, die darauf abzielen, die Rechtsanwendung beim Innominatvertrag zu rationalisieren. Die Methode hat für die rationale Rechtsfindung und für die Grenzziehung

zwischen Judikative und Legislative im Rechtsstaat eine herausragende Bedeutung.

In der Dissertation wird aufgezeigt, wie die Bildung der unterschiedlichen Theorien – Absorptionstheorie, Kombinationstheorie, Theorie der analogen Rechtsanwendung, Kreationstheorie, Theorie der Übernahme gesetzlicher Einzelanordnungen und Diskurstheorie – in ihrem historischen Kontext zu verstehen und folglich als Kontinuum zu werten ist. So wird jede dieser Theorien erörtert und ihre Auswirkung auf die heutige Lehre, auch aus rechtsvergleichender Perspektive, geprüft.¹⁹ Besonders hervorzuheben ist die enge Verbundenheit der jeweiligen Theorie zur Rechtsanwendung beim Innominatvertrag mit der Vertragsqualifikation.²⁰

Von Interesse ist hierbei die Herkunft der Theorien, zumal sie innerhalb eines gesamteuropäischen Diskurses bestehen. Die Rezeption ausländischen Gedankenguts betrifft in diesem Kontext vor allem die dogmatischen Grundlagen. Man kann hier, wie RODOLFO SACCO, von einer «circulation des modèles» sprechen.²¹ Darunter ist das Zirkulieren von dogmatischen Rechtsprinzipen bzw. Theoremen zwischen verschiedenen Rechtsordnungen zu verstehen, wie es etwa bei den Theorien zum Innominatvertrag der Fall ist. Eine zentrale Erkenntnis des Werks liegt sodann in der Feststellung, dass die Theorien zum Innominatvertrag nicht isoliert nebeneinander-, sondern in einem wechselseitigen Bezug zueinanderstehen und sich historisch wie systematisch aufeinander beziehen. Jeder dieser Ansätze trägt aus seiner jeweiligen Perspektive zur Bewältigung der methodischen Herausforderungen bei und entfaltet damit eigenständigen dogmatischen Erkenntniswert. Das Werk plädiert in diesem Zusammenhang für eine integrative Betrachtungsweise, die auf einem dynamischen «Theoriennetz» basiert und der Komplexität innominater Vertragsformen gerecht wird.²²

Die Dissertation stellt fest, dass der Innominatvertrag in der rechtswissenschaftlichen Diskussion häufig als ein Problem der Vertragsergänzung verstanden wird.²³ Kritisch wird dabei angemerkt, dass die Auflösung bestehender Theorien in einem einheitlichen Verfahren der

¹⁴ STAUFFER (Fn. 1), 87.

¹⁵ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.211.1).

¹⁶ Der Draft Common Frame of Reference (DCFR) ist eine umfassende wissenschaftliche Arbeit, die Grundsätze, Definitionen und Modellregeln des europäischen Vertragsrechts behandelt und 2009 in seiner Vollversion erschienen ist.

¹⁷ STAUFFER (Fn. 1), 225; so auch BSK OR I-AMSTUTZ/MORIN, Einl. vor Art. 184 ff. N 23, 31–32, durch ihren wiederholten vergleichenden Hinweis auf die genannte DCFR-Norm bei der Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

¹⁸ STAUFFER (Fn. 1), 114.

¹⁹ STAUFFER (Fn. 1), 128 ff.

²⁰ STAUFFER (Fn. 1), 127 f., so wird etwa in der französischen Literatur gar nicht zwischen der Vertragsqualifikation und dem Problem der Rechtsanwendung beim *contrat innommé* unterschieden.

²¹ STAUFFER (Fn. 1), 192, mit Verweis auf ERNST A. KRAMER, Der Einfluß des BGB auf das schweizerische und österreichische Privatrecht, AcP 200 (2000), 365–400, 369. Der Begriff wurde indessen vom italienischen Rechtsvergleicher RODOLFO SACCO geprägt.

²² STAUFFER (Fn. 1), 198.

²³ STAUFFER (Fn. 1), 169 ff.

Vertragsergänzung zu kurz greift: Ein solches Vorgehen orientiert sich zu stark am Modell des Nominatvertrags und vernachlässigt die strukturellen Besonderheiten in nominater Vertragsformen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Lehren zur Vertragsergänzung selbst sehr uneinheitlich konstruiert sind, was die Entwicklung eines konsistenten methodischen Rahmens erschwert.²⁴

C. Praktische Rechtsanwendung durch das Bundesgericht

Das dritte Kapitel bietet eine umfassende Darstellung des Umgangs mit dem Innominatvertrag in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts und untersucht das Postulat des Methodenpluralismus in ihrer praktischen Anwendungsweise. Das Postulat hält fest, dass zwischen den Theorien zum Innominatvertrag keine Hierarchie erkennbar ist, wobei offenbleibt, wie sie im Einzelnen angewendet werden. Bisherige Ordnungsversuche, wie etwa die Unterscheidung zwischen dem gemischten Vertrag und dem Vertrag sui generis oder das alleinige Abstellen auf den Regelungsschwerpunkt, werden hierbei abgelehnt. Diese vereinfachen die Methode nämlich unzutreffend, wenngleich sie sich als Orientierungshilfen anbieten.²⁵

Die Dissertation setzt sich an dieser Stelle mit der Kritik auseinander, die den Methodenpluralismus als «grundsatzlos» oder «opportunistisch» abwertet, und verteidigt ihn als praktikables Instrument zur Lösung privatrechtlicher Fragestellungen durch argumentative Auseinandersetzung und diskursive Strukturierung. In der Dissertation wird der Versuch angestellt, diesen Methodenpluralismus besser zu erfassen. Anstelle vereinfachender Typisierungen – etwa der Dichotomie von gemischtem Vertrag und Vertrag sui generis – wird ein differenziertes Zwei-Stufen-Modell vorgeschlagen, nämlich jenes des Ausdifferenzierungsprozesses.²⁶ Dieses berücksichtigt sowohl funktionale Abgrenzungskriterien als auch den Normzweck und zielt darauf ab, methodische Willkür zu vermeiden und die Sachgerechtigkeit im konkreten Einzelfall zu gewährleisten. Der als «Ausdifferenzierungsprozess» bezeichnete methodische Zugang erlaubt es, Innominatverträge systematisch den bestehenden Vertragstypen zuzuordnen und deren Normen gezielt auf konkrete Streitfragen anzuwenden. Dieser wurde bereits von AMSTUTZ/MORIN in der Basler Kommentierung zu den Innominatkontrakten mit Blick auf die bundesgerichtliche Vorge-

hensweise beim gemischten Vertrag festgestellt,²⁷ wobei die Dissertation ihn auf den Innominatvertrag als solches bezieht.

In einer vertieften Analyse wird die höchstrichterliche Rechtsprechung anhand der Kriterien «Vertrauen», «Vertragsdauer» und «Machtgefälle» analysiert.²⁸ Dabei wird aufgezeigt, wie diese Parameter sowohl bei der vertraglichen Qualifikation als auch bei der Interessenabwägung in konkreten Fällen herangezogen werden. Bei der Bestimmung, welche zwingende Norm aus dem Besonderen Teil des OR anwendbar ist, erfolgt eine vergleichende Betrachtung zwischen dem durch die Norm geschützten Interesse und den im jeweiligen Innominatvertrag berührten Interessen – unabhängig von einer formalen Einordnung in bestehende Vertragstypenkategorien.

Mit Blick auf die zunehmende Komplexität von Vertragsgestaltungen muss die jeweilige Vertragskonstruktion bezüglich der vorliegenden Rechtsstreitigkeit ausdifferenziert werden. Diese Ausdifferenzierung erfolgt pragmatisch, zumal sie die Sachgerechtigkeit für den Einzelfall anstrebt. Folglich muss eine willkürliche Rechtsfindung durch eine genaue methodische Beschreibung der Entscheidungsfindung ersetzt werden.

D. Darstellung des Ausdifferenzierungsprozesses

Im vierten Kapitel wird aufbauend auf der zuvor analysierten Rechtsprechung der praktische Ausdifferenzierungsprozess dargestellt. Ausgehend von der Erkenntnis, dass eine allgemeingültige Theorie aufgrund der Einzelfallgebundenheit solcher Vertragsformen nicht tragfähig ist, wird für eine realistische Methodik plädiert, die insbesondere die Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Entscheidungsprozesse in den Vordergrund stellt.²⁹

Dabei werden unterschiedliche methodische Zugänge der Vertragstypenlehre kontrastiert und die Wechselwirkung zwischen typologischer Einordnung und konkreter Zweckbestimmung des Vertrags herausgearbeitet. Hierbei wird die Bedeutung der vertraglichen Qualifikation rechtsvergleichend mit Deutschland, Frankreich und England hervorgehoben. Die zunehmende Vielfalt vertraglicher Gestaltungen, die sich nicht eindeutig den klassischen Vertragstypen zuordnen lassen, macht eine flexible und kontextbezogene Betrachtung erforderlich.

²⁴ Zum Ganzen STAUFFER (Fn. 1), 182 ff.

²⁵ STAUFFER (Fn. 1), 212 ff.

²⁶ STAUFFER (Fn. 1), 221 ff.

²⁷ Siehe BSK OR I-AMSTUTZ/MORIN, Einl. vor Art. 184 ff. N 23. Dieser Ausdifferenzierungsprozess ist in Anlehnung an NIKLAS LUHMANN zu verstehen, siehe STAUFFER (Fn. 1), 221.

²⁸ STAUFFER (Fn. 1), 268 ff.

²⁹ STAUFFER (Fn. 1), 297 ff.

Zugleich ist davon abzusehen, das bestehende gesetzliche Vertragstypensystem übermässig zu relativieren, da dies die dogmatische Kohärenz und rechtliche Stabilität gefährden kann.³⁰

Im Zentrum der abschliessenden Analyse stehen die Differenzierungskriterien, die bei der vertraglichen Qualifikation heranzuziehen sind. Auf der ersten Wertungsebene erfolgt die Einordnung primär anhand des Vertragsinhalts und -zwecks, wobei die Interessenlage der Parteien massgeblich ist. Auf der zweiten Wertungsebene tritt der normative Kontext in den Vordergrund: Hier wird insbesondere geprüft, ob zwingende Bestimmungen, die auf einen generalisierbaren Interessenausgleich abzielen, unabhängig von der formalen Vertragstypenordnung zur Anwendung gelangen können. Dieser zweistufige Bewertungsprozess erlaubt eine sachgerechte und methodisch transparente Rechtsanwendung, die sowohl der Vertragsfreiheit als auch dem Schutz strukturell benachteiligter Interessen Rechnung trägt.³¹

III. Abschliessende Gedanken

Die zunehmende Etablierung neuartiger Vertragsformen und ihre wachsende praktische Relevanz verlangen nach einer differenzierten dogmatischen Erfassung. Es greift zu kurz, diese Entwicklungen allein einer offenen und flexiblen richterlichen Praxis zu überlassen. Vielmehr bedarf es einer methodisch klaren Herangehensweise, die es erlaubt, strukturelle Anforderungen und normative Leitlinien zu erkennen, systematisch zu reflektieren und transparent zu kommunizieren.³² Die Rechtsprechung verfügt dabei über das Potenzial, solche methodischen Forderungen nicht nur aufzugreifen, sondern auch aktiv zu formulieren und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus wird dank einer geschärften Sichtweise erkennbar gemacht, wann ein gesetzgeberischer Eingriff – ob ganzheitlich mit der Positivierung neuer Vertragsarten oder bloss punktuell – notwendig ist.³³ So spricht etwa mit Blick auf die herausgearbeiteten Kriterien wie «Vertrauen», «Vertragsdauer» und «Machtgefälle» nichts gegen eine Anpassung des Allgemeinen Teils des OR, beispielsweise für Dauerschuldverhältnisse, die im Alltag eine zentrale Rolle spielen. Eine derartige Ergänzung könnte

die Rechtssicherheit und Systematik weiter stärken, ohne die Flexibilität des Vertragsrechts zu gefährden. Mithilfe einer geschärften Methode kann somit in dem teilweise unübersichtlichen Bereich des Innominatvertrags ein klarer Weg geebnet werden, auf dem die Rechtssicherheit gewahrt werden kann.

³⁰ STAUFFER (Fn. 1), 299 ff.

³¹ STAUFFER (Fn. 1), 350 ff.

³² STAUFFER (Fn. 1), 366.

³³ Die Bedeutung dieser neuen Methodenbeschreibung wird abschliessend im kurzen fünften Ausblickskapitel hervorgehoben, siehe STAUFFER (Fn. 1), 363 ff.